



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer:  
84 T 609/04  
70 III 712/03 Amtsgericht Schöneberg

In dem Personenstandsverfahren betreffend die Berichtigung des Eintrags Nummer  
des bei dem Standesamt Mitte von Berlin geführten Geburtenbuchs

**Beteiligte:**

1.

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

2.

3.

4.

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin auf die sofortige Beschwerde der  
Beteiligten zu 4. vom 19. November 2004 gegen den Beschluss des Amtsgerichts  
Schöneberg vom am 10. Februar 2005 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird bei einem Beschwerdewert in Höhe von  
3.000,00 € zurückgewiesen.

## Gründe:

### I.

Die Beteiligten zu 1. und 2. sind die Eltern des Beteiligten zu 3., der am ..... in Berlin-... geboren wurde. Die Beteiligte zu 1., die im Jahr 2000 im Alter von 14 Jahren mit ihrer Familie in die Bundesrepublik eingereist war, wies sich bei der Geburt durch Vorlage ihres vom Landeseinwohneramt Berlin ausgestellten Ausweisersatzes mit Lichtbild aus.

Sie, der Beteiligte zu 2. und die Eltern der Beteiligten zu 1. erschienen am ... vor dem Bezirksamt ... von Berlin - Jugendamt -. Der Beteiligte zu 2. erkannte die Vaterschaft des Beteiligten zu 3. an, wobei er sich mit einem gültigen türkischen Reisepass mit Lichtbild Nummer TR-M No. ... auswies. Die Beteiligte zu 1. stimmte der Anerkennung der Vaterschaft durch den Beteiligten zu 2. zu. Ihre Eltern stimmten der Zustimmungserklärung der Beteiligten zu 1. als deren gesetzliche Vertreter zu.

Am ... beurkundete der Berliner Notar ... zu seiner UR.-Nr. ... die eidesstattliche Versicherung der Eltern der Beteiligten zu 1., dass die Beteiligte zu 1. ... heiße, am ... in Syrien als ihre Tochter geboren worden, nach staatlichem Recht ledig und bisher keine Ehe oder eheähnliche Partnerschaft eingegangen sei.

Im betreffenden Geburteneintrag ist verzeichnet, dass ein Kind, das noch keinen Vornamen und keinen Familiennamen erhalten hat, männlichen Geschlechts, am ... in Berlin-Mitte geboren worden sei. Im Elterneintrag ist vermerkt: eine Frau, deren Identität nicht geklärt ist, mit unbekanntem Wohnort.

Unter dem ... beantragte die Beteiligte zu 1. die Berichtigung des Geburteneintrags beim Amtsgericht Schöneberg dahingehend, dass sie Mutter des Kindes sei, das Kind den Vornamen ... und den Familiennamen ... führe und dass Vater des Kindes ... sei.

Das Amtsgericht hat dem Berichtigungsantrag durch Beschluss vom ... stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Berichtigungsantrag sei begründet, denn die zu beurkundende Namensführung der Mutter ... ergebe sich aus den in der Geburtenanzeige enthaltenen Angaben in Verbindung mit dem zur Beurkundung der Geburt vorgelegten Ausweisersatz des Landeseinwohneramts Berlin in Verbindung mit der eidesstattlichen Versicherung der Eltern der Beteiligten zu 1. vom ... aus der beigezogenen Ausländerakte der Beteiligten zu 1. ergebe sich kein Hinweis auf eine andere Namensführung. Die Beteiligte zu 1. habe dem Beteiligten zu 3. auch wirksam den Vornamen ... erteilt. Dieser werde bei einem nichtehelichen Kind durch die Mutter erteilt, der Beteiligte zu 2. habe sich am ... dieser Erklärung angeschlossen. Die Ausübung des Rechts zur Namensbestimmung sei auch nicht dadurch gehindert, dass sich die Mutter der Kindes nicht habe durch einen Reisepass ausweisen oder ihre Identität durch Personenstandsurkunden nachweisen können, denn es bestehe kein Zweifel daran, dass die Frau, die das Kind geboren habe, ihm auch den Namen erteilt habe. Auch der Beteiligte zu 2. sei als Vater des Beteiligten zu 3. im Geburteineintrag aufzunehmen, denn er habe seine Vaterschaft wirksam anerkannt.

Seine Identität habe festgestanden. Es ergäben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beteiligte zu 1. verheiratet gewesen sei. Die Verpflichtung zur Vorlage einer Ledigkeitsbescheinigung bestehe, wenn die Mutter unverheiratet ist, anders als bei einer beabsichtigten Eheschließung in der Regel nicht.

Gegen diesen ihr am [ ] zugestellten Beschluss hat die Beteiligte zu 4. mit Schriftsatz vom [ ] sofortige Beschwerde eingelegt, der am [ ] beim Landgericht eingegangen ist. Zur Begründung führt sie aus, die Mutter habe ihre Identität nicht nachgewiesen, sie habe niemals ein Identitätspapier vorgelegt. Deshalb könne auch nicht der Beteiligte zu 2. als Vater aufgenommen werden, da der - ledige - Personenstand der Beteiligten zu 1. nicht unterstellt werden könne.

Die standesamtlichen Sammelakten haben vorgelegen. Die Kammer hat die Ausländerakten der Beteiligten zu 1. begezogen.

## II.

Die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 4. ist gemäß §§ 47, 49 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 48 Absatz 1 PStG, 19, 22 FGG zulässig. Sie hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Nach § 47 Absatz 1 PStG kann das Amtsgericht anordnen, dass ein abgeschlossener Eintrag in einem Personenstandsbuch berichtigt wird, wenn die Unrichtigkeit des Eintrags feststeht und das Einzutragende richtig ist. Das Amtsgericht hat danach eine Berichtigung der Geburteneinträge zu Recht angeordnet. Zutreffend ist es davon ausgegangen, dass die Beteiligte zu 1. mit der Mutter des Beteiligten zu 3. identisch ist, die im Rubrum genannten Namen führt und ihrem Sohn den Vornamen [ ] und den Familiennamen [ ] erteilt hat. Zu Recht ist das Amtsgericht auch davon ausgegangen, dass der Beteiligte zu 2. wirksam die Vaterschaft des Beteiligten zu 3. anerkannt hat und als sein Vater in den Geburteneintrag aufzunehmen ist.

### 1.

Die Beteiligte zu 1. ist namentlich im Geburteneintrag auszunehmen. Für die Berichtigung des Eintrags genügt die Vorlage des vom Landeseinwohneramt ausgestellten Ausweisersatzes mit Lichtbild in Verbindung mit der eidesstattlichen Versicherung ihrer Eltern vom [ ] 3 vor dem Berliner Notar [ ] zu dessen UR.-Nr. [ ]. Die zusätzliche Vorlage eines gültigen Reisepasses zum Nachweis ihrer Identität, Staatenlosigkeit und ihres Personenstandes durch einen Reisepass oder andere Personenstandsurkunden war demgegenüber nicht mehr notwendig.

Nach § 25 PStV sind die Angaben zur Person der Eltern grundsätzlich durch Personenstandsurkunden nachzuweisen; ist ein Beteiligter dazu nicht in der Lage, kann er seine Angaben durch andere öffentliche Urkunden nachweisen, die seine Identität bezeugen, wie z.B. durch einen gültigen Reisepass (vgl. Beschluss der Kammer vom 29.06.2001 zu 84 T 309/00 – StAZ 2002, 369 - die Anerkennung der Vaterschaft betreffend; Beschluss der Kammer vom 1.10.2003 zu 84 T 371/03 – StAZ 2004, 202 - die Anerkennung der Vaterschaft betreffend; Beschluss der Kammer vom 16.01.2004 zu 84 T 115/04 ). Das bedeutet aber nicht, dass ausländische Eltern bei der Anmeldung oder Berichtigung eines Geburteneintrags stets einen Reisepass vorlegen müssten.

Zwar hat der Standesbeamte hinsichtlich der gemäß § 21 Absatz 1 PStG in den Geburteneintrag aufzunehmenden Tatsachen die sachliche Richtigkeit der Angaben in der Geburtenanzeige gemäß § 20 PStG zu prüfen und soweit es erforderlich ist, weitergehende tatsächliche Ermittlungen anzustellen. Grundsätzlich hat er jedoch die unverzügliche Beurkundung der Geburt vorzunehmen. Treten Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben auf, kann der Standesbeamte die Beurkundung zurückstellen. Hierbei hat er zu prüfen, wie lange es vertretbar ist, die Beurkundung zurückzustellen. Dann, wenn keine Zweifel daran bestehen, dass überhaupt eine Geburt stattgefunden hat und sich die Zweifel auf die Richtigkeit der gemachten Angaben beziehen, soll der Standesbeamte die Beurkundung nur zurückstellen, wenn die Klärung der Zweifel alsbald zu erwarten ist. Können bestehende Zweifel erst nach längeren Ermittlungen behoben werden, sollte die Eintragung dagegen alsbald vorgenommen werden (vgl. Hepting/Gaaz, PStG, § 20 Rn. 15; Beschluss der Kammer vom 12.08.2004 zu 84 T 310/04).

Vorliegend hat der Standesbeamte die Geburt des Beteiligten zu 3. formal beurkundet, jedoch einen Eintrag aufgenommen, aus dem ein mutter- und namenloses Kind hervorgeht. Ein solcher Eintrag, dem abgesehen von den gemäß § 21 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 PStG enthaltenen Angaben kaum ein inhaltlicher Aussagewert zukommt, ist dem deutschen Personenstandsrecht fremd (vgl. hierzu u.a. LG Hagen StAZ 2004, 199, 200) und im vorliegenden Fall auch nicht gerechtfertigt.

Aufgabe des Geburteneintrags ist es, den urkundlichen Nachweis der verwandtschaftlichen Abstammung des betroffenen Kindes, mithin des Beteiligten zu 3. von seiner Mutter, zu ermöglichen (vgl. OLG Hamm Beschluss vom 15.04.2004 zu 15 W 90/04 - StAZ 2004, 201 -). Der vom Standesbeamten vorgenommene Geburteneintrag ermöglicht einen solchen Nachweis gerade nicht, denn er sagt lediglich aus, dass zu dem angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort eine Frau ohne - nachgewiesene - Identität ein Kind ohne Vor- und Familiennamen geboren hat. Dem Beteiligten wird ein Nachweis, dass er der Namenlose ist, der von einer Frau ohne - nachgewiesene - Identität am [ ] in Berlin geboren worden ist, in der Zukunft kaum oder gar nicht möglich sein. Dabei steht die Tatsache seiner Geburt und somit das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihm und der Beteiligten zu 1., die sich bei der Geburt durch den vom Landeseinwohneramt ausgestellten Ausweisersatz mit Lichtbild ausgewiesen hat, durch die Geburtsanzeige der [ ] fest.

§ 25 PStV steht hierbei der Berichtigung trotz des fehlenden Nachweises der Identität der Beteiligten zu 1. durch Personenstandsurkunden oder einen gültigen Reisepass ihres Heimat- bzw. Herkunftslandes der Beurkundung der Geburt nicht entgegen, denn aus § 25 PStV ergibt sich nicht, dass sicher geschehene Standesfälle, die in bestimmten Punkten ungeklärt sind, von der Beurkundung auszuschließen sind und enthält insbesondere auch keine Regelung dafür, wie zu verfahren ist, wenn Identitätsnachweise nicht oder in absehbarer Zeit nicht beigebracht werden können.

Vorliegend haben die Eltern der Beteiligten zu 1. am [ ] vor einem Berliner Notar eine eidesstattliche Versicherung über die Geburt der Beteiligten zu 1. am [ ] in Syrien, ihre Staatenlosigkeit und ihren ledigen Personenstand nach staatlichem Recht sowie darüber abgegeben, dass sie bisher keine Ehe oder sonstige eheähnliche Partnerschaft eingegangen ist und bestätigen die Angaben der Beteiligten zu 1. über den vom Landeseinwohneramt ausgestellten [ ]

Gewissheit. Der Beteiligten zu 1. ist die Vorlage eines Reisepasses und anderer Personenstandsurkunden an absehbarer Zeit nicht möglich. Aus der eidesstattlichen Versicherung ihrer Eltern vom ergibt sich zudem, dass sie nicht in syrischen Personenstandsregistern geführt wird. Aus der von der Kammer beigezogenen Ausländerakte ergeben sich keine weiteren Ermittlungsansätze für einen möglichen Nachweis der Identität der Beteiligten zu 1., dagegen auch keinerlei Anzeichen dafür, dass sie jemals falsche Personalien verwendet oder unter falschen Namen aufgetreten ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die Angaben der Beteiligten zu 1. durch die eidesstattliche Versicherung ihrer Eltern vom bestätigt worden sind, hält die Kammer einen zusätzlichen Hinweis darauf, dass die Identität der Beteiligten zu 1. nicht nachgewiesen sei, unabhängig davon, ob ein solcher zusätzlicher Vermerk eintragungsfähig ist und in Fällen angebracht ist, in denen Zweifel über die gemachten Angaben fortbestehen, vorliegend nicht für notwendig.

## 2.

Die Entscheidung des Amtsgericht unterliegt auch keinen rechtlichen Bedenken, soweit sie die Eintragung des Beteiligten zu 2. als Vater des Beteiligten zu 3. angeordnet hat. Zweifel an seiner Identität sind nicht aufgekommen. Der Beteiligte zu 2. hat sich - anders als in dem der Entscheidung der Kammer vom 29.06.2000 zu 84 T 309/00 (StAZ 2002, 369) zu beurteilenden Sachverhalt - bei der Vaterschaftsanerkennung am vor dem Bezirksamt von Berlin durch die Vorlage eines gültigen türkischen Reisepasses mit Lichtbild zur Nummer TR-M No. ausgewiesen. Aufgrund der eidesstattlichen Versicherung der Eltern der Beteiligten zu 1. vom ergeben sich vorliegend auch keine berechtigten Zweifel daran, dass die bei der Geburt des Beteiligten zu 3. 17 Jahre alte Beteiligte zu 1., die sich seit ihrem 14. Lebensjahr in der Bundesrepublik aufhält, ledigen Personenstandes ist, so dass an der Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung durch den Beteiligten zu 2. keine Bedenken bestehen, wie das Amtsgericht unter Ziffer IV. des angefochtenen Beschlusses zutreffend ausgeführt hat.

## 3.

Die Namensführung des Beteiligten zu 3. hat die Beteiligte zu 4. nicht gerügt. Die Ausführungen des Amtsgerichts unter den Ziffern II. und III. des angefochtenen Beschlusses unterliegen insoweit auch keinen rechtlichen Bedenken.

Es war daher wie erkannt zu entscheiden.

Eine Entscheidung über eine Kostenerstattung nach der an sich zwingenden Vorschrift des § 13 a FGG ist ausgeschlossen, da die Beschwerdeführerin nicht Beteiligte im Sinne des § 13 a FGG ist. Vielmehr nimmt sie als Standesamtsaufsichtsbehörde öffentliche Interessen wahr.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts hat ihre Grundlage in §§ 131 Absatz 2, 30 KostO.